

RS OGH 2008/5/8 6Ob28/08y, 6Ob3/15g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2008

Norm

AktG §104

AktG §118

Rechtssatz

Durch die Erteilung der Entlastung billigt die Hauptversammlung für eine abgelaufene Periode pauschal die Geschäftsführung und ihre Kontrolle durch die dazu berufenen Gesellschaftsorgane.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 28/08y

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 28/08y

Beisatz: Die Erteilung der Entlastung schließt als pauschale Genehmigung der Verwaltung nicht aus, dass diese auch Fehlleistungen erbracht hat. Deshalb sind ungeachtet der Entlastung Sonderprüfungen (§§ 118 ff AktG) für einzelne Geschäftsvorgänge zulässig. (T1)

- 6 Ob 3/15g

Entscheidungstext OGH 01.09.2015 6 Ob 3/15g

Veröff: SZ 2015/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123705

Im RIS seit

07.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at